

Betreff: Ganahl AG; Reststoffverwertungsanlage sowie Verschiebung von Parkplätzen auf GST-NR 1069/2, 92106 GB Frastanz;
UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 der Vorarlberger Landesregierung vom 03.10.2023, Geschäftszahl IVE-415-10/2022-61

Beschwerde

Die Beschwerde wurde rechtzeitig eingebracht.

Beschwerdegründe

Die [REDACTED] befürchtet eine maßgebliche Belastung der Umwelt mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, durch die bei der geplanten Verbrennung entstehenden Schadstoffemissionen.

Der Feststellungsbescheid geht nur allgemein auf die für die Verbrennung vorgesehenen Brennstoffe ein.

Neben anderen Stoffen sollen aus der Papierproduktion anfallende **Papierfaserschlämme** und **Papierrejekte** im Ausmaß von 11000 Tonnen Jährlich in der geplanten Anlage verbrannt werden.

Papierschlämme sind häufig mit hohen Konzentrationen von **PFAS (Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen)** verunreinigt. Wie stark die Belastung für die Umwelt durch in Papierschlämmen vorkommenden PFAS sein kann, zeigt der Umweltskandal im Landkreis Rastatt (Baden-Baden, Deutschland), wo mit PFAS belastete Papierschlämme Komposten beigemischt und auf Ackerflächen ausgebracht wurden. Die Belastung durch PFAS im Landkreis Rastatt gilt als einer der größten Umweltskandale in Deutschland in jüngerer Zeit. PFAS finden aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften (fett-, wasser-, und schmutzabweisend) in der Papierindustrie vielerlei Anwendungen. Sie finden sich beispielsweise auf fett- und wasserabweisenden Verpackungen, Backpapier, Toilettenpapier, Pizzakartons etc..

Es ist aus Sicht der [REDACTED] nicht nachvollziehbar warum Papierschlämme im Feststellungsbescheid vom 3.10.2023 als Biomasse gewertet und nicht als Abfall eingestuft werden.

In der Informationsveranstaltung am 31.5.2023 im Adalbert-Welte-Saal in Frastanz wurde das Vorhaben der Fa. Ganahl AG in Grundzügen einer breiteren Öffentlichkeit spärlich erläutert.

Fragen nach der Herkunft und der genauen chemischen Natur der vorgesehenen eingesetzten Brennstoffe wurden nur unzureichend beantwortet. Die [REDACTED] befürchtet eine Belastung der Umwelt durch Schadstoffe, im speziellen mit PFAS als Folge unzureichender Temperatur bei der Verbrennung, da die geplante technische Anlage die erforderlichen Mindesttemperaturen nicht leistet.

Auch die detaillierte Aufschlüsselung der für die Verbrennung vorgesehenen „aufbereiteten Kunststoffabfälle“ blieb bisher unbeantwortet. Bei der Informationsveranstaltung gab sich die Fa. Rondo Ganahl AG bezüglich der Herkunft dieser Stoffe bedeckt und wortkarg (Stoffe aus der Vorarlberger Industrie und Gewerbe). PFAS werden auch in der Kunststoffherstellung und Textilproduktion eingesetzt.

Die vorgesehenen aufbereiteten Kunststoffabfälle können ebenfalls PFAS enthalten und im Falle unzureichender Behandlung zur Emission und Verfrachtung dieser Stoffe in die Umwelt führen.

Besonderheit Inversions- und Westwindlage im Walgau

Typisch für den Walgau ist die Inversionswetterlage und der Westwind. Die [REDACTED] befürchtet eine erhöhte Belastung des Walgaus mit Luftschadstoffen (u.a. PFAS) aufgrund der zusätzlichen Emissionen aus dem thermischen Reststoffkraftwerk Frastanz. Diese klimatischen Besonderheiten fanden im Feststellungsbescheid aus Sicht der [REDACTED] keine hinreichende Berücksichtigung. Die [REDACTED] ist besorgt, dass aufgrund der Verbrennung von PFAS-haltigen Brennstoffen im thermischen Reststoffkraftwerk Frastanz es womöglich zu einer Kontamination der Böden, des Wassers (Grund- und Oberflächengewässer) und der Luft des Walgaus aber auch darüber hinaus kommen wird. PFAS stehen im Verdacht mit zahlreichen Krankheiten im Zusammenhang zu stehen. Dazu zählen u.a. Leber- und Nierenerkrankungen, verminderte Immunantwort bei Impfungen (v.a. bei Kleinkindern), verminderte Fertilität und vermindertes Geburtsgewicht, Krebserkrankungen, etc. ¹

Als **maximale Verbrennungstemperatur** nannte die Fa. Ganahl AG auf der Informationsveranstaltung im Adalbert-Welte-Saal vom 31.5.2023 in Frastanz einen Wert von **850 Grad Celsius** (Neuper Andreas, Rondo Ganahl AG). Diese Temperatur ist nicht ausreichend um eine vollständige Mineralisierung von PFAS zu gewährleisten. Manche Stoffe aus der Stoffgruppe der PFAS z.B. Tetrafluormethan (CF₄) werden erst bei Verbrennungstemperaturen von 1400 Grad Celsius vollständig mineralisiert. ² Es bedarf einer Verbrennung von PFAS-haltigen Abfällen in Anlagen, bei denen die erreichten Temperaturen zu einer vollständigen Zerstörung der Fluorchemikalien führen und die Folgeprodukte aus dem Abgasstrom entfernt werden.

1 <https://www.eea.europa.eu/de/signale/signale-2020/infografiken/auswirkungen-von-pfas-auf-die/view>

2 https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/chemie/chemie_fluorchemikalien_hintergrund.pdf

Abhängig davon welcher Stoff aus der Stoffgruppe der PFAS verbrannt wird sind Temperaturen von Minimum 850 Grad Celsius bis 1400 Grad Celsius erforderlich um eine vollständige Mineralisierung gewährleisten zu können. ³

Gibt es kumulative Wirkungen mit erheblich belastenden Auswirkungen auf die Umwelt?

PFAS Belastungen sind auch für Vorarlberg nachgewiesen und teilweise dokumentiert. ^{4 5}

Hohe Konzentrationen von PFAS finden sich beispielsweise in Sickerwässern dreier Vorarlberger Deponien. Sollte es aufgrund einer unzureichenden Verbrennungstemperatur des geplanten thermischen Kraftwerkes der Firma Rondo Ganahl AG zu einer Verbreitung und Eintragung von PFAS in die Umwelt kommen so wäre zu prüfen ob von der sich im Nahbereich der Firma Rondo Ganahl AG befindlichen Deponie Böschistobel eine PFAS Belastung ausgeht und somit kumulative Wirkungen mit erheblich belastenden Auswirkung auf die Umwelt bestehen.

Gleichfalls ist von behördlicher Seite auf kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit den Depositionen welche aus der Kehrrichtverbrennungsanlage Buchs stammen zu prüfen. Die gleichartige Anlage (Verbrennungstemperatur 800 – 1000 Grad Celsius) steht zum Vorhaben der Firma Rondo Ganahl AG in einem engen räumlichen Zusammenhang. (13 km Luftlinie)

Sind zusätzliche PFAS Emissionen aus dem Verbrennungsprozess der Reststoffverwertungsanlage der Firma Rondo Ganahl AG zu erwarten und ergeben diese zusammen mit den bestehenden Emissionen aus der Kehrrichtverbrennungsanlage Buchs eine kumulative Wirkung mit erheblich belastender Auswirkung auf die Umwelt?

Gibt es in Vorarlberg noch weitere PFAS Belastungen aus Industrie, Abfallwirtschaft und Deponien, Einträgen von Luftschadstoffen usw. hinsichtlich der Stoffgruppe der Per- und Polyfluorierten Alkylsubstanzen, welche dann in Kumulation zu erheblich belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen?

Aus Sicht der [REDACTED] sind die oben angeführten Punkte im Bescheid vom 03.10.2023 nicht festgestellt, beschrieben und bewertet worden bzw. für die rechtliche Beurteilung wurden diese nicht berücksichtigt.

Unser Begehren

3 Brunn H, Arnold G, Körner W, Rippen G, Steinhäuser K G und Valentin I 2023: PFAS: forever chemicals— persistent, bioaccumulative and mobile. Reviewing the status and the need for their phase out and remediation of contaminated sites. Environmental Sciences Europe 35, Art. Nr. 30 (2023).

4 <https://link.springer.com/article/10.1007/s00506-023-00975-9>

5 <https://vorarlberg.at/documents/302033/5295290/Internetbericht+PFAS+in+Vorarlberger+Gew%C3%A4ssern.pdf/f2801362-a294-bcf4-d0bb-be1d4eefd907?t=1679922317177>

Der oben beschriebene Sachverhalt wurde im Bescheid vom 03.10.2023 nicht berücksichtigt, und daher entspricht der erlassene Bescheid nicht den Anforderungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVP-G) bzw. ist er daher mangelhaft.

Eine wesentliche Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. UVP-G wurde durch den erlassenen UVP-Feststellungsbescheid nicht erfüllt. Die Feststellung, Beschreibung und Bewertung unmittelbarer und mittelbarer Auswirkungen des Vorhabens auf:

a) Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima

erhielt im Bescheid vom 03.10.2023 keine hinreichende Berücksichtigung.

Ich begehre daher die Behebung der Mängel.

Beschwerdeanträge

Aus diesen Gründen richte ich an das Bundes-Verwaltungsgericht die

ANTRÄGE

1a. gem Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und in eventu

2a. den angefochtenen Bescheid gem § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen

Ludesch, am 31.10.2023

